

Brandschutzordnung

(Gemäß DIN 14096)



Feuerwehr 112



Notarzt, Rettungsdienst 112



Polizei 110

Brandschutzordnung

Inhalte:

- I. Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)
- II. Brandschutzordnung Teil B
 1. Brandverhütung
 - 1.1 Allgemeine Hinweise
 - 1.2 Rauchverbote und offenes Feuer
 - 1.3 Leicht brennbare oder explosive Stoffe
 - 1.4 Brennbare Abfälle
 - 1.5 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte
 - 1.6 Lagerung brennbarer Materialien
 - 1.7 Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten
 2. Brandschutz- und Rauchschutztüren
 3. Flucht- und Rettungswege
 - 3.1 Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge
 - 3.2 Sammelplatz
 - 3.3 Feuerwehrezufahrten
 4. Melde- und Löscheinrichtungen
 - 4.1 Brandmeldeeinrichtungen
 - 4.2 Akustische Alarmsignale
 - 4.3 Löscheinrichtungen
 5. Ergänzende Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“
 - 5.1 Brandmeldung
 - 5.2 In Sicherheit bringen
 - 5.3 Löschversuche unternehmen
 6. Ergänzende Hinweise zum Wohnheim
 7. Schlussbemerkung

Vorwort

Bestimmungen zum Brandschutz am Bayernkolleg Augsburg

- Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden Brandschutz und für das Verhalten im Brandfall dazu beitragen, die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen am Bayernkolleg Augsburg zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.
- Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Angehörigen des Bayernkollegs, sowie für Fremdfirmen und alle Personen, die sich im Bereich des Bayernkollegs Augsburg aufhalten. Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse aller unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen. Sie ist auch im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden.
- Sie gilt für das gesamte Grundstück, alle Gebäude und das Wohnheim des Bayernkollegs.
- Diese Brandschutzordnung ist ein schulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche, gegebenenfalls auch schulrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

WICHTIGE NOTRUFNUMMERN



Notarzt, Rettungsdienst 112



Polizei 110



Giftnotruf (089) 19 240

Die Notrufnummern 110 und 112 können von jedem Telefon der Schule ohne Amtsleitung gewählt werden!

Nächstes Krankenhaus

Zentralklinikum

Notaufnahme des Klinikums
Stenglinstr. 2, 86156 Augsburg
Tel. (0821) 400-2485; Information (0821) 400-01
Fax: (0821) 400-4585
E-Mail: webinfo@klinikum-augsburg.de

Klinik Vincentinum

Franziskanergasse 12, 86152 Augsburg
Tel. (0821) 31 67-0
Fax: (0821) 3167-229
E-Mail: info@klinik-vincentinum.de

NOTRUFSCHEMA

Wo ist es passiert?

(Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Raumnummer, Zufahrt für die Feuerwehr)

Was ist passiert?

(Angabe der Gefahrensituation; z.B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall)

Wie viel Menschen sind verletzt?

(Zahl der Verletzten, sind weitere Personen in Gefahr?)

Wer meldet?

(Name, Standort)

Warten auf Rückfragen!

(Erst das Gespräch beenden, wenn Sie dazu aufgefordert werden)

Beim Notruf ist es wichtig, das Gespräch erst zu beenden, wenn die Leitstelle dazu auffordert!

I. Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

Der allgemeine Aushang ist gut sichtbar in allen Unterrichtsräumen und in den Gängen angebracht und damit Bestandteil der Flucht- und Rettungswegpläne.

II. Brandschutzordnung Teil B

1. Brandverhütung

1.1 Allgemeine Hinweise

Die Beschäftigten und alle Schülerinnen und Schüler des Bayernkollegs Augsburg sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

1.2 Rauchverbote und offenes Feuer

Auf dem gesamten Schulgelände besteht grundsätzlich das Verbot offenes Feuer zu unterhalten. Ausnahmen bestehen bei naturwissenschaftlichen Experimenten und bei feierlicher Benutzung von Kerzen. Auf dem gesamten Gelände des Bayernkollegs Augsburg besteht ein generelles Rauchverbot.

Ausnahmsweise ist das Rauchen vor dem Ausgang Untergeschoss-West und vor dem Notausgang-Ost - jederzeit widerruflich – erlaubt. Die Zigarettenkippen müssen in die bereitgestellten feuerfesten Spezialaschenbecher entsorgt werden.

Grillen ist auf dem Schulgelände nur nach einer speziellen Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt. Geeignete Löschgeräte sind in den Häusern installiert.

1.3 Leicht brennbare oder explosive Stoffe

Die genannten Gefahrstoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In den naturwissenschaftlichen Räumen dürfen sie nur in der zum Fortgang der Arbeit unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden.

Kühlschränke, die zur Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten oder explosionsgefährlichen Stoffen dienen, müssen explosionsgeschützt ausgeführt und als solche gekennzeichnet sein.

1.4 Brennbare Abfälle

Abfälle sind in dafür vorgesehene Sammelbehälter zu geben, die regelmäßig durch den Reinigungsdienst entleert werden. Größere Mengen an brennbaren Abfallmaterialien, u.a. Verpackungs- oder Druckmaterial dürfen in Fluren nicht über einen längeren Zeitraum gelagert werden.

Sonderabfälle aus den naturwissenschaftlichen Räumen sind fachgerecht zu sammeln und zeitnah einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

1.5 Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Neuere Geräte müssen zusätzlich noch das GS/CE-Zeichen besitzen.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch den Hausmeister oder durch eine Fachfirma zu beheben.

Das Benutzen von mobilen, thermostatgesteuerten Wasserkochern ist erlaubt.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

1.6 Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen grundsätzlich nicht in Betriebsräumen für elektrische Anlagen und Geräte (Rechnerräume) gelagert werden.

Das Aufstellen von gepolsterten Möbeln in Flurbereichen ist grundsätzlich untersagt; weiterhin ist das Aufstellen von nicht örtlich fixierten Stühlen und Tischen im Laufbereich von Fluren und Gängen verboten.

Plakate dürfen nur an den dazu vorgesehenen Anschlagbrettern angebracht werden, ein unkontrolliertes Plakatieren erhöht die Brandlast und ist daher untersagt.

1.7 Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (Fremdfirmen).

Während der feuergefährlichen Arbeiten sind entsprechende Löschmittel in erreichbarer Nähe bereitzuhalten; ggf. sind nach Beendigung der Tätigkeit weitere Brandschutzmaßnahmen zu veranlassen.

2. Brandschutz- und Rauchschutztüren

Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind gekennzeichnet.

Schutztüren mit dieser Kennzeichnung dürfen weder verkeilt noch anderweitig festgestellt werden. Ausnahmen bilden automatische Türen mit Feststellanlagen, die sich im Brandfall selbstständig schließen.

Jeder Beschäftigte und jede Beschäftigte ist angehalten zur ordnungsgemäßen Funktion von Brandschutzeinrichtungen beizutragen. Daher sind zweckentfremdete Gegenstände, die zur Offenhaltung von Brandschutztüren und Rauchschutztüren verwendet werden, zu entfernen.

Mängel an den Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.

3. Flucht- und Rettungswege

3.1 Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge

In Fluren und Treppenhäusern darf kein brennbares Material gelagert werden. Diese sensiblen Bereiche sind brandlastfrei zu halten. Ausgänge und Notausgänge müssen sich von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

3.2 Sammelplatz

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist in den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt. Weiterhin zeigt die vorhandene Notausgangsbeschilderung den nächstmöglichen Weg aus dem Gebäude. Flucht- und Rettungswegpläne dürfen weder abgenommen noch verdeckt oder zugestellt werden.

Im Außenbereich zwischen Kollegengebäude, Schillstraße und Hans-Böckler-Straße befindet sich der gekennzeichnete allgemeine Sammelplatz der Schule.

Der Sammelplatz dient als Anlaufstelle im Brandfall und muss von allen zu evakuierenden Personen aufgesucht werden. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten, geräumte Gebäudeteile dürfen nur nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

3.3 Feuerwehruzufahrten

Anfahrtswege und Aufstellungsflächen sind unbedingt freizuhalten (Halteverbotsschild mit Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“). Diese Anfahrtszonen dürfen nicht durch gelagerte Materialien und abgestellte Fahrzeuge eingengt oder darüber hinaus versperrt werden. Bei Zuwiderhandlung können Fahrzeuge auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

4.1 Brandmeldeeinrichtungen

Druckknopfmelder befinden sich in den Treppenhäusern, die lediglich einen Hausalarm auslösen; es findet keine automatische Meldung an die Feuerwehr statt. Somit ist immer zusätzlich die Feuerwehr über 112 zu informieren.

Im Bedarfsfall ist der nächste Druckknopfmelder durch Einschlagen des Abdeckglases und Betätigen des Druckknopfes zu aktivieren.

4.2 Akustische Alarmsignale

Zur akustischen Alarmierung ertönt ein Dauerton. Die Räume sind umgehend zu verlassen. Den Hinweisen der durch Warnwesten gekennzeichneten Lehrer ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese immer die Einsatzleitung.

4.3 Löscheinrichtungen

Handfeuerlöcher befinden sich in den Fluren und Treppenhäusern und verfügen i.d.R. über Wasser oder Schaum als Löschmittel.

Ein Überflurhydrant ist im Freigelände für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorhanden. Dieser ist von Bewuchs freizuhalten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage sowie Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Druckknopfmelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Das Fehlen von Feuerlöschern ist unverzüglich dem Hausmeister oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

5. Ergänzende Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“

5.1 Brandmeldung

Es ist insbesondere das „Verhalten im Brandfall“ (siehe Notrufschema Seite 5 dieser Brandschutzordnung) zu beachten. Bei einer telefonischen Alarmierung der Feuerwehr sollten die „W - Fragen“ angewendet werden:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wer meldet?
- Wie viele sind betroffen oder verletzt?
- Warten auf Rückfragen.

Der Brandort kann leicht anhand der Gebäudebezeichnung und Raumnummer benannt werden.

5.2 In Sicherheit bringen

Im Alarmierungsfall ist das Gebäude zu verlassen. Der Unterricht, Besprechungen sowie Telefonate sind umgehend zu unterbrechen. Darüber hinaus sind für eine zügige Räumung folgende Hinweise zu beachten:

- Ruhe bewahren, Panik vermeiden.
- Klären, ob Menschenleben in Gefahr sind.
- Von Feuer oder Rauch gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu bringen.
- Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen sollten bevorzugt evakuiert werden.
- Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Beim Verlassen von gefährdeten Räumen Türen und Fenster schließen, Deckenbeleuchtung einschalten.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um eine weitere Rauchausbreitung zu vermeiden. Es wird empfohlen in verrauchten Bereichen gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft ist.

5.3 Löschversuche unternehmen

Bei Entstehungsbränden sollten Löschversuche unternommen werden, wenn diese ohne Gefährdung der eigenen oder anderer Personen vorgenommen werden können. Bei starker Verrauchung haben Löschversuche zu unterbleiben und das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

Es gilt als oberster Grundsatz:

Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern.

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.

Personen mit brennender Kleidung sind am Fortlaufen zu hindern und sollten möglichst am Boden liegend mit dem am schnellsten erreichbaren Löschmittel bzw. Löschgerät gelöscht werden. Die Verwendung von Handfeuerlöschern ist dabei zu bevorzugen, aber auch Löschdecken und sonstige zum Ersticken der Flammen geeignete Textilien können verwendet werden.

6. Ergänzende Hinweise zum Wohnheim

1. Treppenhäuser und Flure dienen als Flucht- und Rettungswege und sind deshalb von jeglicher Brandlast (z.B. Möbel, Matratzen) und Stolperquellen (z.B. Wäscheständer, Wäschekörbe, Besen, Staubsauger u.ä.) freizuhalten.
2. Die Bewohner sind verpflichtet sich bei Einzug mit dem durch Rettungszeichen gekennzeichneten Verlauf der Flucht- und Rettungswege bis ins Freie vertraut zu machen.
3. Die Brandschutztüren zu den Treppenträumen im 1. und 2. OG sind geschlossen zu halten, damit eine Brand- und Rauchübertragung innerhalb des Gebäudes ausgeschlossen ist. Die Türen dürfen keinesfalls mit Holzkeilen gesichert offen stehen.
4. Die Aufbewahrung von feuergefährlichen Substanzen, wie z.B. Benzin, Spiritus, Feuerwerkskörper u.ä. in den Zimmern ist verboten.
5. Offenes Feuer in den Zimmern und auf den Balkonen ist verboten. Vor dem Gebäude an der Ostseite steht den Bewohnern ein Grillplatz zur Verfügung.
6. Nicht fest eingebaute Koch-/Grillöfen sind in den Küchen so aufzustellen, dass die Lüftungsgitter ausreichend freigehalten werden, um ggf. ein Entzünden durch Hitzestau zu vermeiden.
7. Die allgemeinen Räume im Untergeschoss (Billardzimmer, Musikzimmer, Fitnessraum, Turnhalle) sind aus feuerschutzrechtlichen Gründen bis auf Weiteres von der Nutzung ausgeschlossen.
8. In den Treppenhäusern West und Ost sind auf allen Etagen jeweils ein Handfeuerlöscher und ein Feuerwehr-Druckknopfmelder angebracht, die im Brandfall zu benutzen sind. Im Bedarfsfall ist dabei der nächste Druckknopfmelder durch Einschlagen des Abdeckglases und Betätigen des Druckknopfes zu aktivieren. Es erfolgt dann ein hausinterner Feueralarm.
9. Im Falle eines zentral ausgelösten Feueralarms (anhaltender hoher Warnton im ganzen Haus) begeben sich die Bewohner des Wohnheims sofort auf den gekennzeichneten Flucht- u. Rettungswegen zum Sammelplatz hinter dem Gebäude (direkt neben dem Grillplatz). Dort warten sie auf weitere Anweisungen.

7. Schlussbemerkung

Für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information sind die Schulleitung, der Sicherheitsbeauftragte, die Heimleitung, die Klassenleitungen sowie die Kollegstufenbetreuer für die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten verantwortlich.

An der Schule tätigen Fremdfirmen wird vor Beginn der Arbeiten ein Exemplar zur Verfügung gestellt (Dokumentation).

Für die Einhaltung dieser Brandschutzordnung während der Vermietung von Unterrichtsräumen an das IHK-Bildungshaus Augsburg ist dieses eigenverantwortlich zuständig.

Eine elektronische Fassung der Brandschutzordnung ist auf der Homepage des Bayernkollegs verfügbar (www.bayern-kolleg.de).

OStDin Stefanie Boser, Schulleiterin Bayernkolleg Augsburg

Augsburg, den 06.11.2014